

Stadt Hann. Münden

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Zur

**5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet
Ergänzungsstandort Blume“**

**Im Stadtgebiet Blume der Kernstadt Hann. Münden
(Landkreis Göttingen)**

Stand Juni 2020 / Aktualisierung zur Offenlage November 2020

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsanlass und Aufgabenstellung.....	4
1.1	5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020	4
1.2	Angaben zum Standort	5
1.3	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
1.3.1	5. Flächennutzungsplanänderung	5
1.4	Bedarf an Grund und Boden	5
1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planänderung	6
1.5.1	Rechtshintergrund.....	6
1.5.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	7
1.5.3	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	9
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT- AUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB	11
2	Allgemeine Erläuterungen.....	11
2.1	Ziele des Umweltberichtes.....	11
2.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.3	Vorhabensbeschreibung.....	13
3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	13
3.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt	14
3.2	Schutzgut Boden und Fläche.....	17
3.3	Schutzgut Wasser.....	18
3.4	Schutzgut Klima und Luft.....	19
3.5	Schutzgut Landschaft	20
3.6	Schutzgut Mensch und Gesundheit	20
3.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	22
3.8	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
4	Beschreibung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung	23
4.1	Methodik.....	23
4.2	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauGB)	24
4.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt....	25
4.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.....	29
4.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	30
4.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.....	31
4.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	31
4.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	31
4.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..	35
4.2.8	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB) sowie andere Schutzkategorien	35
4.2.9	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB).....	35
4.2.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB).....	36

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

4.2.11	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)	36
4.2.12	Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB).....	36
4.2.13	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB).....	36
4.2.14	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).....	37
4.3	Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung	37
4.4	Kumulative Vorhaben	38
4.5	Planungsalternativen	38
4.6	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme.....	39
4.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
4.7.1	Vermeidungsmaßnahmen	39
4.7.2	Bewertungsverfahren, Kompensationsmaßnahmen	40
4.7.3	Maßnahmenkonzept	42
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	43
5	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben.....	43
6	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	44
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	44
8	Quellenverzeichnis	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	4
Abbildung 2	Lage im Raum	5
Abbildung 3	Vorhabensgebiet, aktueller Zustand	13
Abbildung 4	Bestandsplan mit Biotoptypen	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypenliste	14
Tabelle 2	Baumliste	15
Tabelle 3:	Ermittlung der voraussichtlich konkret vom Eingriff betroffenen Flächen und Elemente	24

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

I EINLEITUNG

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hann. Münden verfolgt das Ziel, am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtgebietes Blume, das zur Kernstadt gehört, gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hann. Münden mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen Vorhabenstandort für einen Lebensmitteldiscounters zur Stärkung der Einzelhandelsstruktur auszuweisen.

Gleichzeitig soll die Rad-/Fußwegeverbindung entlang des Steinweges neu geordnet und die Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke sichergestellt werden.

Dazu hat die Stadt Hann. Münden am 4.12.2019 einen Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ gefasst.

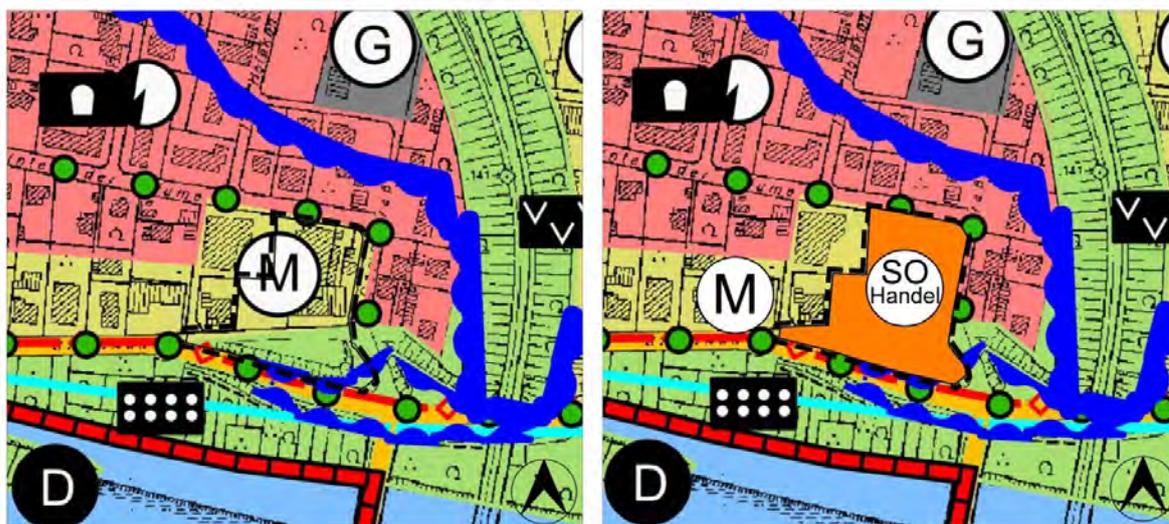
1.1 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Hann. Münden stellt den Bereich des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als gemischte Baufläche und Freifläche Grünzug / Wiese dar, an die sich im Norden und Osten „Wohnbauflächen“ anschließen, im Westen ebenfalls Wohnflächen und gemischte Bauflächen und im Süden eine Grünfläche.

Zur Umsetzung der Ziele einer Ordnung und Stärkung der Einzelhandelsstruktur soll als Voraussetzung zur geplanten Neuansiedlung des Lebensmittelmarktes mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Hann. Münden die Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 071 als Sonderbaufläche „großflächiger Handel“ im Parallelverfahren geändert werden. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 071.

Das Plangebiet liegt im festgestellten Überschwemmungsgebiet der Werra.

Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung



Quelle: Beschlussvorlage Atelier Stadt und Haus

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

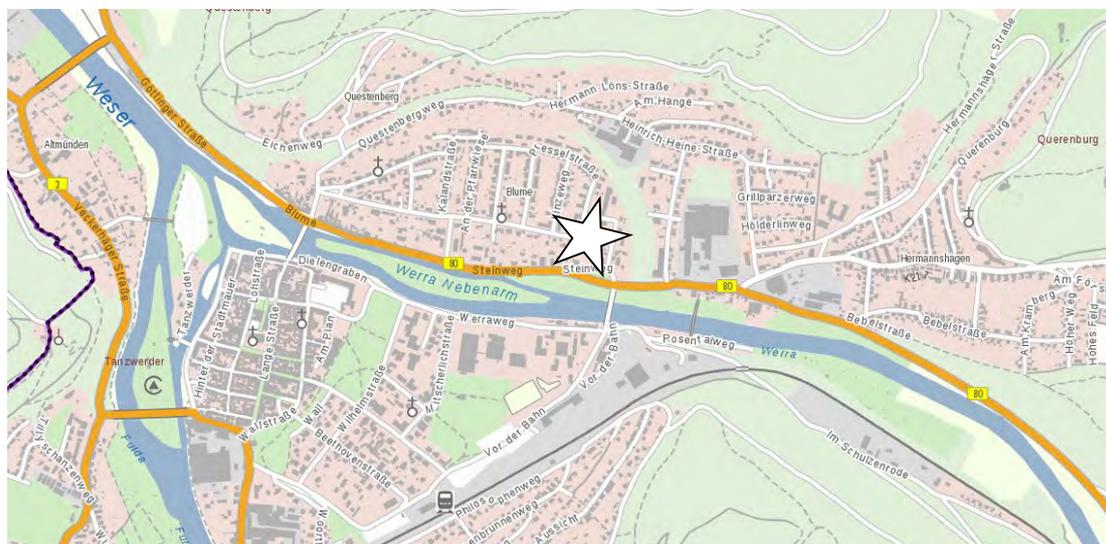
1.2 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich des VB Plan Nr. 071 liegt im Stadtgebiet von Blume südlich der Straße „Hinter der Blume“ und schließt den Steinweg, der seit Realisierung der Umgehung der B 80 nur noch eine Anliegerfunktion hat mit ein.

Begrenzt wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Norden durch die Straße „Hinter der Blume“, im Osten durch die „Dammstraße“, im Süden durch die B 80 und im Westen durch Gewerbeflächen und Wohnbebauung.

Im weiteren Umfeld grenzt das Plangebiet im Osten und Norden überwiegend an Wohnbebauung, im Westen an ein Mischgebiet und im Süden an Grünanlagen an. Südlich der B 80 befinden sich entlang der Werra weitere Grünanlagen.

Abbildung 2 Lage im Raum



Quelle: www.geoportal.landkreisgoettingen.de

1.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.3.1 5. Flächennutzungsplanänderung

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

- Sonderbaufläche „großflächiger Handel“.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 5. FNP Änderung ist insgesamt ca. 0,66 ha groß.

Davon werden bereits ca. 78 % als gewerblich genutztes Mischgebiet, als Anliegerstraße und für Stellplätze genutzt. Die verbleibenden ca. 22% sind Vegetationsflächen auf den Grundstücken und zwischen dem Steinweg und der B 80.

Ein Teil der bereits versiegelten Flächen wird für den Neubau des Lebensmitteldiscounters nebst Stellplätzen, Zufahrt und Andienung in Anspruch genommen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Dazu kommt ein Anteil der Umgebungsflächen, der ebenfalls für Stellplätze benötigt und zur Eingrünung vorgesehen ist.

Aus der Umsetzung der Bauleitplanung können sich Folgewirkungen für die Umwelt bzw. die Schutzgüter des betroffenen Gebietes ergeben, die in die Abwägung einzustellen sind.

Daher wird zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden durchgeführt.

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planänderung

1.5.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Regelfall sieht das Baugesetzbuch für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vor. In dieser sind „die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht bildet dabei entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern wird in den Prozess der Bauleitplanung integriert.

Als integratives Trägerverfahren werden alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher weiterer Prüfungen zusammengeführt.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB].

Aufbau und Inhalt eines Umweltberichtes einschließlich der projektspezifisch gebotenen Modifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Dieser Vorgehensweise wird in diesem Beitrag gefolgt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch bei diesem Bauleitplanverfahren die sog. Eingriffsregelung anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind vielmehr nur Ausgleich und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Die Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung kann nach § 9 BauGB im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan über die Darstellung von

- öffentlichen und privaten Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b) erfolgen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Für die Eingriffskompensation festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das NUVPG sieht gem. Anlage 1 Ziffer 13 der Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben beim „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1.200 m² oder mehr ... „ eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor.

Wird für die Bauleitplanung eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt, so entfällt die Vorprüfung des Einzelfalles, wenn die Umweltprüfung den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Dieser Sachverhalt ist für das vorliegenden Bauleitplanverfahren anzuwenden.

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge im Detail beschrieben.

1.5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (NWG)

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Baugesetzbuch (BauGB)

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig sowie die Verringerung der Lärmbelastigung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchGND)

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1.5.3 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen (RROP)

Die Stadt Hann. Münden hat ihre raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm (Änderung und Ergänzung 2010)** werden der Stadt Hann. Münden als **Mittelzentrum** besondere Aufgaben bei der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und der zugehörigen Infrastruktur zugeordnet.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Die Stadt Hann. Münden ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe **Tourismus** –im Sinne des Städtetourismus- ausgewiesen.

Dadurch, dass zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als **Vorranggebiete Hochwasserschutz** festzulegen sind, liegt ein Großteil des Stadtgebietes von Blume innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz.

Die B 80 erhält den Status eines Vorranggebietes **Hauptverkehrsstraße**.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (LRP)

Der Geltungsbereich ist im LRP (Landkreis Göttingen) weder als wichtiger bzw. wertvoller Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt noch gilt es als Gebiet zur „Durchführung von Maßnahmen des besonderen Artenschutzes“. Somit sind aus dem LBR für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzende Umgebung derzeit keine spezifischen Umweltschutzziele abzuleiten.

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hann. Münden

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden weist einen Teil des Plangebietes nebst Umgebung ebenfalls als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden und Osten „Wohnbauflächen“ anschließen und im Süden eine Grünfläche, die durch den Verlauf der B 80 zweigeteilt ist.

Das Plangebiet liegt im innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verlaufen im Osten entlang des Bahnkörpers und beziehen in der Folge im Norden und Westen einen Großteil der Ortslage Blume als Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit ein.

Landschaftsplan (2000)

Der Landschaftsplan der Stadt Hann. Münden macht für den Geltungsbereich keine Aussagen, die hinsichtlich örtlicher Zielsetzungen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten wären.

Natura 2000

Für das Plangebiet und seine weitere Entfernung wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes werden durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 071 somit nicht berührt.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale

Schutzgebiets- und Einzelausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich und seine Umgebung liegen nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung gehören somit zum Risikogebiet, bei dem nach § 73 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Dies spiegelt sich in der Lage innerhalb der Zone des 100-jährigen Hochwassers wider. Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Hochwasserschutz und im Flächennutzungsplan als Fläche für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgelegt.

Die „Baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG sind entsprechend zu beachten.

Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 80 Abschnitt Steinweg

Im Rahmen des in 1989 durchgeführten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau ist im Bereich des Steinweges eine Verlegung der B 80 auf eine weiter südlich liegende Trasse erfolgt. Der Steinweg erhielt die Funktion einer Anliegerstraße.

Die zwischen Steinweg und B 80 entstandene Freifläche wurde gegen die B 80 durch einen Erdwall abgetrennt und entsprechend dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nr. 5, Unterlage 10 bepflanzt.

II BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT- AUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten. Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken.

Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

2.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Teil der Stadt Hann. Münden im Stadtgebiet Blume, welcher sich nördlich der Werra befindet.

Das Planungsgelände ist durch einen hohen Versiegelungsanteil (Parkplatz, Gewerbegebäude) zwischen der B 80 im Süden, „An der Blume“ im Norden und der Dammstraße im Osten gekennzeichnet.

Im Süden erstreckt sich zwischen der B 80 und dem parallel verlaufenden Steinweg ein Grünstreifen mit bepflanztem Erdwall (Strauch-Baumhecke) mit vorgelagertem Baumbestand (6 Linden) entlang der Bundesstraße und einer Rasenfläche zum Steinweg hin, von der eine Teilfläche als Schotterparkplatz genutzt wird.

Westlich der Dammstraße befindet sich zwischen Fahrbahn und befestigtem Fuß-/Radweg eine weitere Rasenfläche, die mit einer Baumgruppe überstanden ist.

Die benachbarten Flächen des Plangebietes (Geltungsbereich B-Plan) lassen sich wie folgt charakterisieren:

Im Westen:

- Gewerbeflächen mit befestigtem Parkplatz,
- Wohnbebauung mit größeren Gärten,

Im Norden

- Mehr- und Einfamilienhäuser mit Gartenflächen,
- im weiteren Verlauf folgen mit Abstand Waldgebiete an den angrenzenden Hanglagen,

Im Osten

- Mehr- und Einfamilienhäuser mit Gartenflächen,
- Strauch-Baumhecken entlang der Fußwege im Einmündungsbereich Dammstraße / B80,
- hoher Bahndamm der stillgelegten Strecke nach Dransfeld mit feldgehölzartigem Bewuchs, Brückenkopf in Natursteinbauweise und talüberspannende Stahlgitterbrücke,
- im weiteren Verlauf Gewerbefläche/Industriefläche jenseits des Bahndammes,

Im Süden

- Uferbereich der Werra jenseits der ca. 5 m hohen Stützmauer der B80 mit Kleingartenflächen, Gartenhäuschen und Schuppen,
- Werra mit Flussufer (Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze, Röhricht) und Wehranlage (der flussabwärts gelegenen Wassermühle).

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Abbildung 3 Vorhabensgebiet, aktueller Zustand



2.3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Hann. Münden verfolgt das Ziel, am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtgebietes Blume, das zur Kernstadt gehört, gemäß des Einzelhandelskonzeptes mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzung für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einem Vorhabenstandort für einen Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

Gleichzeitig soll die Rad-/Fußwegeverbindung entlang des Steinweges neu geordnet und die Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke sichergestellt werden.

Im Rahmen der Realisierung müssen bestehende Gewerbeflächen abgerissen und die Zufahrt- und Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Soweit möglich sollen bestehende Gehölzstrukturen in Randlage – wie bspw. die Bäume entlang der B 80 erhalten und eingebunden werden.

Die Einzelheiten dazu sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071 im Detail dargestellt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren Bewertung“.

Die Beschreibung der Umwelt und ihre Bewertung erfolgt gemäß den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Mensch und Gesundheit sowie

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

mit Hinweisen zu Belastungen und Wechselwirkungen, soweit sie erkennbar und bedeutsam sind.

Die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten sowie an den Inhalten der Bauleitplanung (hier FNP Änderung) und wird auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

Grundlage der Zustandsbeschreibung sind örtlich vorgenommene Erfassungen des aktuellen Landschaftszustandes sowie sonstige verfügbare Projektinformationen.

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Naturraum

Der Geltungsbereich samt Umgebung liegt in der naturräumlichen Einheit des Weser-Leineberglandes. Der Standort selber ist jedoch durch seine Nutzung anthropogen überformt und weist keine signifikanten Strukturen und Elemente der naturräumlichen Einheit auf.

Schutzgut Pflanzen

Zustandsbeschreibung

Grundlage für die Umweltprüfung sind die am 30. Mai 2019 örtlich durchgeführten Kartierungen des derzeitigen Landschaftszustandes und seines Inventars, die in der Karte "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bestandsplan zur Eingriffs- / Ausgleichsbewertung" entsprechend dargestellt sind.

Dabei wurde eine Einteilung nach Biotoptypen Niedersachsen (nach V. Drachenfels 2011 / 2012) vorgenommen.

Tabelle 1 Biotoptypenliste

Plangebiet, gesamt, Bestand				Lage
Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Wertfaktor	Geltungsbereich / Umgebung
2.10	HF	sonstige Feldhecke	2-3	
2.10.1	HFS	Strauchhecke <i>kleine Teilfläche, Kleinfläche im Rasen</i>	3	G
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke <i>z.T. mit Wall entlang Straße, B 80</i>	3	G, U
10.2	UM	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3	
10.2.2	UMS	sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte <i>schmäler Streifen zwischen Parkplatz und Gebäude</i>	3	G
12.1	GR	Scher- und Trittrasen	1-2	
12.1.2	GRA	artenarmer Scher- und Trittrasen <i>kurzrasige Flächen, Rasen, teils auch mit Kräutern</i>	1	G, U
12.2	BZ	Ziergebüsch / -hecke	2	
12.1.2	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten <i>Eingrünungspflanzungen Gewerbe, Parkplatz, Baumscheiben, Bodendecker, Ziersträucher, teils regelmäßiger Schnitt</i>	2	U
12.2.3	BZH	Zierhecke <i>Schnitthecken, meist Hainbuche</i>	2	U
12.4	HE	Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches	2-4	
12.4.1	HEB	Einzelbaum, Baumgruppe des Siedlungsbereiches		
		- Kronen-Ø über 5 m, StU ü. 100 cm, vital	3	G, U
		- Jüngere Bäume, StU < 100 cm, geschädigte Bäume	2	G, U

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

12.6	PH	Hausgarten	1-2	
12.6.6	PHH	Heterogenes Hausgartengebiet	1	U
13		Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen	0-1	
13.3	TF	unversiegelte Flächen, vegetationslose Flächen <i>Schotterflächen, wassergebundene Flächen, Parkstreifen, Kiesstreifen</i>	1	G, U
13.4	X	versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude	0	
		- Wege, Straßen, Hofflächen, Parkplätze	0	G, U
		- Gebäude	0	G, U

Die Beschreibung der Habitatkomplexe erfolgt im Detail im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071.

Zusätzlich erfolgte eine Kartierung und Bewertung der Gehölze mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 2 Baumliste

Baum-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Stamm-Umfang (cm)	Kronen- \varnothing m	Kronentrauf m ²	Wertstufe	Fällung x = ja
Innerhalb des Geltungsbereiches							
29	Linde	Tilia spec.	70	4	32	2	
30	Linde	Tilia spec.	65	6	15	2	x
1	Spitzahorn	Acer platanoides	85	6	30	2	
2	Linde	Tilia spec.	80	4	15	2	
3	Spitzahorn	Acer platanoides	85	7	37	2	x
4	Linde	Tilia spec.	80	4,5	15	2	
5	Kirsche (Kulturform)	Prunus spec.	80	7	33	2	x
6	Hainbuche	Carpinus betulus	70	4,5	15	2	x
7	Kirsche (Kulturform)	Prunus spec.	90	7	38	2	x
8	Kirsche (Kulturform)	Prunus spec.	110	9	57	3	x
9	Linde	Tilia spec.	70	4,5	16	2	
10	Kirsche (Kulturform)	Prunus spec.	110	9	64	3	x
11	Linde	Tilia spec.	70	6	24	2	
12	Spitzahorn	Acer platanoides	80	6,5	37	2	
13	Spitzahorn	Acer platanoides	90	7	34	2	x
14	Spitzahorn	Acer platanoides	65	4,5	14	2	
15	Spitzahorn	Acer platanoides	70	5	19	2	
16	Spitzahorn	Acer platanoides	70	5	23	2	
Summe:				18 Stück	121	397	8
Außerhalb des Geltungsbereiches							
17	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	70	3	7	2	
18	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	70	3	7	2	
19	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	70	3	7	2	
20	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	70	3	7	2	
21	Rotfichte	Picea abies	80	5	22	2	
22	Blutbuche	Fagus sylvatica `Atropunicea`	120	7	38	3	
23	Linde	Tilia spec.	80	6,5	35	2	
24	Kirsche (Kulturform)	Prunus spec.	90	5	22	2	
25	Rotfichte	Picea abies	80	6	30	2	
26	Linde	Tilia spec.	130	7	38	3	
27	Linde	Tilia spec.	130	7	38	3	
28	Birnbaum	Pyrus communis	70	4	16	2	

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Vorbelastungen

Mögliche Lebensraumfunktionen für die Pflanzenwelt und Biotopstrukturen werden durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- hoher Versiegelungsanteil durch Straßen, Gebäude und befestigte Freiflächen mit geringem Begrünungsanteil,
- Artenarme Ausprägung der Vegetationsstrukturen und relativ geringe Flächengrößen,
- Intensive Nutzung der Flächen.

Schutzgut Tiere

Grundlageninformation

Innerhalb des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Göttingen von 1991 sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung keine Gebiete mit höherer Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenartenschutz dargestellt.

Nach der aktuellen Datenlage (NLWKN Abfrage Dezember 2019) sind weder wertvolle Lebensräume für die Fauna (allgemein), Gast- und Brutvögel (speziell) noch landesweit bedeutsame Biotope im Geltungsbereich und seiner Umgebung vorhanden.

Im Bereich des Geltungsbereiches und seines näheren Umfeldes (bis ca. 0,75 km Radius) liegen gemäß Auswertung der „NI Umweltkarten“ (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten Schutzausweisungen oder Schutzgebiete vor.

Außerhalb der geschlossenen Ortsteile „Blume“ (Standort Geltungsbereich) und „Kattenbühl“ sind großflächig Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. So grenzt im Norden das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ an, das von dem knapp 374 km² großen und waldreichen „Naturpark Münden“ überlagert wird.

Die Werra ist im Bereich der genannten Ortsteile von Schutzgebieten ausgespart. (es sind dort abschnittsweise jedoch gesetzlich geschützte Biotoptypen wie Ufergehölze und Röhrichte etc. vorhanden).

Zusammenfassende Einschätzung des Lebensraumpotentials

Bei der Biotopkartierung konnte kein Vorkommen streng geschützter und besonders geschützte Tierarten festgestellt werden.

Das Plangebiet weist bereits einen Versiegelungsanteil (Gebäude, befestigte Freiflächen) von rund 78 % auf, der nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung steht.

Vegetationsflächen wie Hecken und Bäume sowie Rasenflächen nehmen lediglich einen Anteil von ca. 22 % ein, sind aber potenziell für Gebüsch- und Baumbrüter geeignet.

Diese Freiflächen sind bedingt als Lebensraum bzw. Teillebensraum (Nahrungsrevier) für ubiquitäre, wenig störepfindliche Arten des Siedlungsraumes geeignet.

Die Gebäude bieten für Fledermäuse und Gebäudebrüter keine Spaltenverstecke oder zum Nestbau geeignete Nischen.

Die Vernetzung zur freien Landschaft ist durch die teils stark befahrenen Straßen (Barrierewirkung) und den benachbarten Siedlungsraum eingeschränkt. Zur Werra-Aue bildet die rund 5 m hohe Stützmauer der B 80 eine wirksame Barriere.

Somit ist hier nicht mit Vorkommen von Amphibien (Wanderkorridore, Sommerlebensräume) zu rechnen, zumal die stark befahrene B 80 selbst bereits eine Barriere darstellt.

Die isolierte Lage innerhalb von Verkehrs- und Siedlungsflächen spricht gegen das potenzielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien.

Die angetroffenen Biotopstrukturen ohne entsprechende Futterpflanzen bieten keinen Lebensraum für streng geschützte oder besonders geschützte Arten der Wirbellosen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Wirkungen des Planvorhabens

Durch den geplanten Neubau eines Verbrauchermarktes wird das ehemalige vorhandene Gewerbegelande überplant.

Im südlichen Teil werden die Vegetationsflächen in Form von Strauch-Baumhecken, Strauchhecken und Baumgruppen sowie Rasenflächen teilweise beansprucht.

Der Zuschnitt der Planungsflächen ermöglicht nur geringfügig die Entwicklung von Vegetationsflächen auf der Stellplatzanlage, die funktionsbedingt mit Bodendeckern in Pflanzflächen begrünt und mit 18 heimischen Laubbäumen gegliedert wird.

Unter dem Aspekt Artenschutz sind folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Lebensräumen durch Inanspruchnahme von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung (Rasenflächen),
- Verlust von Lebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen (Hecken und Einzelbäume),
- Auswirkungen des Planvorhabens auf den Umgebungsraum.

Baubedingte Auswirkungen

- Mögliche Zerstörung von Nestern der Gebüsch- und Baumbrüter,
- Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staubentwicklung des Baugeschehens auch auf das Planungsumfeld.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Fahrzeugbewegungen und Beleuchtung im Plangebiet und im benachbarten Umfeld.

Bestehende Vorbelastungen

Das Planungsgebiet ist hinsichtlich der Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen bereits vorbelastet. Hierzu zählen:

- Hoher Versiegelungsanteil (ca. 78 %) durch die bestehende Nutzung mit Gebäuden und Stellplatzanlage,
- Lichtemissionen durch Beleuchtung an Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrt,
- Anwesenheit von Personen und Fahrzeugbewegungen (Störungspotenzial).

Schutzgut Biologische Vielfalt

Aufgrund des hohen Anteils an Versiegelungsflächen und den nutzungsbedingten Vorbelastungen ist von einer niedrigen Biologischen Vielfalt auszugehen.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)27 schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

- Bodenabtrag (Erdaushub),
- Bodenversiegelung,
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung),
- Verdichtung,
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion.

Ursprünglich handelt es sich bei den natürlichen Böden des Plangebietes um Mittlere Braunerden des Lößgebietes.

Die natürlichen Böden sind bis jedoch bis auf den Grünflächenanteil entlang der B 80 weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Im Bereich der Grünfläche, die im Rahmen des Ausbaus der B 80 entstanden ist, handelt es sich ebenfalls um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden.

Altlastenverdachtsflächen

Laut Stellungnahme der Bodenschutzbehörde hat es im Vorhabensgebiet in der Vergangenheit diverse gewerbliche Nutzungen gegeben, u.a. von 1967 bis 1982 eine Tankstelle. Daher kommt der Rechtsbegriff des „**Altstandortes**“ im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum Tragen.

Durch den langjährigen Betrieb sind schädliche Bodenveränderungen durch gewerbestypische Stoffe (Treibstoffe, Öle etc.) nicht auszuschließen.

Ein Bodengutachten gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist vor einer Umnutzung der Fläche erforderlich.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und Wasser.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden weist einen Teil des Plangebietes nebst Umgebung ebenfalls als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden und Osten „Wohnbauflächen“ anschließen und im Süden eine Grünfläche.

3.3 Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund steht die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine Still- und Fließgewässer und sind keine Wassergewinnungsgebiete ausgewiesen.

Auf den bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen ist der Wasserhaushalt als gestört anzusehen. Die Grundwasserneubildungsrate ist in diesem Bereich insofern

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

unbedeutend, weil es sich bereits um eine weitgehend versiegelte Fläche mit künstlicher Vorflut handelt.

Wesentliche Vorbelastungen sind nicht gegeben.

Direkt südlich grenzt der topografisch tiefer liegende Verlauf der Werra an, der durch den Verlauf der B 80 und eine uferbegleitende Grünfläche vom Plangebiet getrennt ist.

Das Plangebiet selber liegt innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra und wird durch die Hochwasserganglinie des 100-jährigen Ereignisses überlagert.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung gehören somit zum Risikogebiet, bei dem nach § 73 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht.

Es gibt zwei **Hochwassersimulationsmodelle**, deren Ergebnisse ggf. in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Es handelt sich dabei um

- ein 2-dimensionales HW-Modell der Fa. IDN im Zusammenhang mit dem ehemals geplanten Schwergutterminal im Bereich der ehem. Weserumschlagstelle (Auftraggeber Stadt Hann. Münden) sowie um
- ein 2-dimensionales HW-Modell der Fa. Fugro im Zusammenhang mit den aktuellen Planungen zum Neubau der Weserbrücke und Abriss der bestehenden Weserbrücke (Auftraggeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Gandersheim).

Beide Modelle beziehen den Geltungsbereich mit ein, resp. gehen im Norden deutlich über den Planbereich hinaus.

Die „Baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG sind entsprechend zu beachten, wobei die zuständige Behörde gemäß § 78 (2) abweichend vom Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen und gemäß § 78 (5) abweichend vom Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen kann.

Vom Prinzip her muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass das Abflussprofil nicht zusätzlich verengt wird und ggf. wegfallender Retentionsraum ausgeglichen wird. Dies ist möglich, indem man darstellt, wie sich die geplante Grundfläche x Stauhöhe zur aktuellen Situation verhält.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung,
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Der Geltungsbereich und seine Umgebung liegt im Klimaraum „Westliches Mitteldeutschland“ und durch den Einfluss des Werra Tales in dem eher subkontinentalen Klimabereich mit geringeren Niederschlägen, höheren Temperaturen und Extremwerten im Winter und Sommer.

Die mittleren Jahrestemperatur-schwankungen betragen 17 bis 17,5°C; die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8°C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 650 – 750 mm, wobei 200 mm auf die Vegetationsperiode (Mai bis Juli) entfallen. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest. Die Vegetationszeit beträgt 220 Tage/Jahr.

Die klimatische Funktion des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Ortsrandlage. Diese bildet den Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der im Norden angrenzenden Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen“.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich aus dem hohen Versiegelungsgrad; Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Landschaft

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Großräumig wird der Naturraum durch die Werraau mit der Werra, der Siedlungsstruktur, den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und durch die angrenzenden, bewaldeten Hänge geprägt.

Das örtliche Erscheinungsbild wird im Geltungsbereich einschl. seiner direkten Umgebung durch die durch Wohnen und Gewerbe genutzten Grundstücke, vereinzelte Gehölze und Grünflächen geprägt.

Diese intensiv genutzten und strukturarmen Flächen sind für die Öffentlichkeit nur bedingt zugänglich und bieten keine Möglichkeit für eine landschaftsbezogene Erholung.

3.6 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“, die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr,
- Lärm,
- Abgasbelastung und Gerüche,
- Störfälle und Altlasten,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Der von der Bauleitplanung betroffene Bereich ist aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Osten, Norden und tlw. im Westen „Wohnbauflächen“ und Mischgebiete anschließen.

Verkehr

Die Verkehrsuntersuchung der Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover beschreibt die vorhandene Situation wie folgend:

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

„Im Westen des Stadtgebietes von Blume soll auf einem Grundstück an der Ecke Hinter der Blume/ Dammstraße ein Lebensmitteldiscounter angesiedelt werden. Südlich des Stadtteils und nördlich der Werra verläuft als bedeutende Ost-West-Verbindung die Bundesstraße B 80 (Steinweg).

An diese wird von Norden die Dammstraße, als Erschließung des Stadtteils Blume, und von Süden die Straße Vor der Bahn angebunden. Der Knotenpunkt (Knoten 1) ist signalisiert.

Im Süden der Kreuzung liegt die Neue Werrabrücke. Etwa 40 m östlich unterquert die B 80 eine alte Eisenbahnbrücke über die Werra.

Der Knotenarm Dammstraße verfügt über eine überbreite Fahrbahn. Diese ist etwa 5m breit und hat eine Länge von etwa 18 m.

In diesem Bereich können sich 2 PKW nebeneinander aufstellen, jedoch nicht ein PKW und ein LKW.

Da der Fahrstreifen zum eng ist, können keine regulären Fahrstreifen angelegt werden. In den Bereichen Dammstraße und Hinter der Blume gilt eine Tempo-30-Zonen-Regelung.

Von der Dammstraße zur Straße Hinter der Blume führt eine abknickende Vorfahrt.“

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit für den relevanten Knotenpunkt 1 ohne die geplante Einzelhandelsnutzung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Knoten ist lichtsignalgeregelt. Der Signalanlage kann bei einer Umlaufzeit von 100 Sekunden in vier Phasen geschaltet werden.

Es ergibt sich dabei für die Kfz-Ströme noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D.

Für den Fußgängerstrom F 2 (Querung Vor der Bahn) ergibt sich allerdings eine Verkehrsqualität der Stufe F, für den Strom F 3 (Querung B 80 Ost) eine Verkehrsqualität der Stufe E.

Das HBS 2015 sieht, anders als bei Kfz-Strömen, bei Fußgänger-Strömen die maximale und nicht die mittlere Wartezeit als bemessend für die Verkehrsqualität an. In der Folge treten bei allen signalgeregelten Knotenpunkten mit langen Umlaufzeiten keine ausreichenden Verkehrsqualitäten der Stufe D für Fußgänger auf.

Da es sich aber nur um wenige querende Personen handelt (10 in der Spitzenstunde an F2 und 19 an F3) und die maximale Wartezeit von 86 Sekunden nicht unzumutbar ist, kann dies vernachlässigt werden.

Die meisten Rückstaubereiche vor der LSA sind noch ausreichend dimensioniert. Für den Linksabbieger von der B 80 nach Vor der Bahn ergibt sich in Spitzenzeiten jedoch ein Rückstau von über 155 m pro Umlauf, vorhanden sind jedoch nur rund 80 m.

Dies kann hier zukünftig zu Störungen führen.“

Lärm

Für den Geltungsbereich der Bauleitplanung hat das Lärmschutzgutachten des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge GmbH von Juni 2020 folgende Feststellungen getroffen:

Verkehrslärm

Im Hinblick auf den Verkehrslärm ist im aktuellen Zustand die Hauptimmissionsquelle für das Plangebiet der südlich verlaufende Steinweg (B 80), sowie die Dammstraße und die Straße Hinter der Blume.

Gewerbelärm

Eine Vorbelastung hinsichtlich des Gewerbelärms ist unter folgenden Aspekten zu betrachten:

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Hinsichtlich der für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Immissionsorte kann aufgrund der Lage sowie der möglichen Geräuschquellen davon ausgegangen werden, dass diese Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der beiden Betriebe Vergölst und TPS liegen.

Für diese Betriebe sind bereits Emissionsbeschränkungen durch die direkte Nachbarschaft mit Wohnnutzung nicht auszuschließen.

Eine Vorbelastung ergibt sich für die kritischen Immissionsorte Dammstraße 2 und 4, Hinter der Blume 53 sowie die Steinstraße 67 (Ostfassade) mit dem Betrieb des westlich am Vorhaben angrenzenden Logo Getränkemarktes durch die Pkw-Bewegungen auf dem Kundenparkplatz.

Die Anlieferung erfolgt an der Westseite des Getränkemarktes und ist daher für die Vorbelastung der hier maßgeblichen Immissionsorte nicht relevant.

Das gilt ebenso für die Lüftungsöffnungen, die sich ausschließlich an der Westseite befinden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Die Abgasbelastung entspricht dem vom Büro Zacharias festgestellten Verkehrsaufkommen.

Eine Staubbelastung und emittierende Gerüche aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der ansässigen Gewerbebetriebe und des Getränkemarktes sind nicht bekannt und i.d.R. auch nicht zu erwarten.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Kampfmittelbeseitigung

Die Auswertung der derzeit vorliegenden Luftbilder lässt lt. Mitteilung der Gefahrenabwehrbehörde vom 11.8.2020 für das Vorhabensgebiet keine Kampfmittelbelastung zu vermuten.

Zur Thematik von Altlastenverdachtsflächen und dem Umgang damit siehe die Ausführungen zu den Altstandorten im Schutzgut Boden.

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung keine Bedeutung für die Erholung.

Die vorh. Rad- / Fußwegeverbindungen erhalten eine neue gesonderte Wegeführung.

Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Dadurch, dass die Baukörper der vorh. gewerbliche Nutzung abgerissen werden und durch einen Neubau ersetzt werden, wird sich in diesem Bereich das örtliche Erscheinungsbild nicht gravierend ändern.

Von der B 80 aus ist das Vorhaben prägnanter zu sehen, da die vorh. Grünfläche mit dem bepflanzten Wall durch den Rad- / Fußweg und Stellplätze ersetzt wird, die durch Bäume gegliedert sind. Die Straßenbäume in Randlage der B 80 (sechs Linden) und des Einmündungsbereichs der Dammstraße (drei Spitzahorne) bleiben erhalten.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

3.8 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von folgender Situation auszugehen:
An der aktuellen Nutzung mit seiner Misch- und Gewerbegebietsnutzung würde sich nichts ändern.

Da die Fläche bereits von drei Seiten mit Bebauung umgeben ist und im Süden die B 80 verläuft, muss über kurz oder lang damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, die Fläche mittelfristig aufgrund der ortsnahen Lage und gesicherten Erschließung einer andersartig ausgeprägten Bebauung – vorzugsweise Gewerbe - zuzuführen.

4 Beschreibung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung

4.1 Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabensspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Bauleitplanung sieht die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters vor. Die damit verbundenen Auswirkungen werden in der Folge beschrieben.

Für die Gebäude und die erforderlichen Verkehrsflächen des Lebensmitteldiscounters wird eine Fläche in Anspruch genommen, die seit 1986 durch die 18. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 als Mischgebiet ausgewiesen ist und aktuell durch mehrere Gewerbetriebe genutzt wird sowie eine angrenzende Verkehrsfläche und Grünanlage, die im Rahmen der Verlegung der B 80 entstanden sind.

Der Parkplatz wird dabei auf rund 82 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Grünfläche,
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat,
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die neuen Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung,
- der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden,
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelastungen führen,
- das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb temporär gestört.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Grünflächen und Stellplätze).

Diese gehen zwar bereits von der vorhandenen Nutzung aus. Mit der Einbeziehung der Grünfläche sowie die Änderung der Angebotsstruktur und zunehmender Nutzerfrequenz kann es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen.

Das gilt für den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen, wodurch es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlichen Tierarten kommen kann.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes durch benachbarte Verkehrswege sind störepfindliche Tierarten mit hoher Fluchtdistanz jedoch nicht zu erwarten.

4.2 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauGB)

Vorbemerkung

Bei der Betrachtung der Eingriffsproblematik sind zwei Bereiche voneinander räumlich zu unterscheiden.

Während im Bereich der bereits versiegelten Flächen nicht mit Eingriffen zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Grünfläche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Grundsätzlich eingriffsrelevant im naturschutzrechtlichen Sinne sind alle Flächen, die derzeit noch unbefestigt sind und Vegetationsdecken tragen. Hier sind Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung denkbar.

Tatsächlich zu erwartender Eingriffsumfang

Eine überschlägige Ermittlung der zukünftig als Folge der Planung voraussichtlich später tatsächlich betroffenen bzw. überformten Flächen zeigt die untenstehende Tabelle 3.

Darin werden die naturschutzrechtlichen Eingriffe gem. § 14 BNatSchG bezogen auf die im Plangebiet betroffenen Biotoptypen bzw. Strukturen gelistet.

Tabelle 3: Ermittlung der voraussichtlich konkret vom Eingriff betroffenen Flächen und Elemente

Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Wertfaktor	Flächengröße m ²
2.10	HF	sonstige Feldhecke		
2.10.1	HFS	Strauchhecke <i>kleine Teilfläche, Kleinfläche im Rasen</i>	3	111
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke <i>z.T. mit Wall entlang Straße, B80</i>	3	610
10.2	UM	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		
10.2.2	UMS	sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte <i>schmaler Streifen zwischen Parkplatz und Gebäude</i>	3	6
12.1	GR	Scher- und Trittrasen		
12.1.2	GRA	artenarmer Scher- und Trittrasen <i>kurzrasige Flächen, Rasen, teils auch mit Kräutern</i>	1	758
12.4	HE	Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches		
12.4.1	HEB	Einzelbaum, Baumgruppe des Siedlungsbereiches		
		- Kronen-Ø > 10 m, StU > 200 cm, vital (nicht vorh.)	4	0 St
		- Kronen-Ø > 5 m, StU > 100 cm, vital	3	2 St
		- Jüngere Bäume, geschädigte Bäume	2	6 ST

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

4.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Naturschutzrechtlich relevante Biotop- und Strukturverluste

Innerhalb des Geltungsbereiches gehen als Folge des Vorhabens im Bereich des neu zu errichtendem Gebäude kleinere kurzrasige Flächen und ein schmaler Ruderalstreifen verloren. Durch die Neuanlage des Parkplatzes und des Fuß- / Radweges wird in den Gehölzbestand der Grünanlage und die davor liegende Rasenfläche eingegriffen.

Der jeweilige Flächenanteil der naturschutzrechtlich relevanten Biotopverluste sowie ihre Bewertung ergeben sich auf der Grundlage der Tabelle 3 aus der Zusammenstellung in Tabelle 5.

Das bedeutet Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch einen Verlust an Nahrungsangebot für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten und u.a..

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht vorhanden ist, resp. nicht beeinflusst wird und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope nur geringe bis keine Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Gehölzverluste der Wertstufe 2 und 3 sind insofern zu erwarten, als insgesamt 6 Bäume der Wertstufe 2 und 2 Bäume der Wertstufe 3 auf der Grünfläche parallel zur B 80 beseitigt werden müssen.

Abbildung 4 Bestandsplan mit Biotoptypen



Quelle: Eigene Erhebungen

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Auswirkungen auf die Fauna

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei den Säugetieren ist nur die Artengruppe der Fledermäuse relevant, da für andere Säugetierarten geeignete Habitatbedingungen fehlen.

Da geeignete Spaltenverstecke oder Einflugöffnungen im Bereich der Gebäude fehlen, sind keine Tagesverstecke oder Wochenstubenquartiere zu erwarten.

Die im Landschaftsraum verbreiteten Fledermausarten orientieren sich bei Streckenflügen über mittlere Distanzen an ökologischen Leitlinien wie den Flusslauf der Werra, Baumreihen, Hecken oder Waldrändern.

Die geplanten Gebäude weichen in ihrer Höhenentwicklung nicht wesentlich von den Bestandsgebäuden ab, sodass keine Barrierewirkung für überfliegende Fledermäuse entsteht. Daher besteht für die Gruppe der Fledermäuse keine planerische Relevanz.

Amphibien und Reptilien

Durch das Fehlen von Laichgewässern und geeigneten Lebensräumen im Plangebiet sowie der Barrierewirkung der umgebenden Straßen und der hohen Stützmauer der B 80 ist nicht von Amphibien- oder Reptilienvorkommen auszugehen.

Wirbellose

Das Vorkommen von Wirbellosen wie Heuschrecken, Libellen oder Schmetterlinge der streng geschützten Arten ist an besondere Habitatstrukturen oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten (z.B. als Raupenfutterpflanzenarten) gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Pflanzenarten

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind an spezielle Standortbedingungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Europäische Vogelarten

Die EU-Vogelschutzrichtlinie stellt sämtliche wildlebende Vogelarten, die im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind unter Schutz.

Als planungsrelevant können hier Vogelarten angenommen werden, die als Brutvögel im Planungsgebiet vorkommen.

Für Nahrungsgäste, wie beispielsweise Greifvögel, spielen die Veränderungen im Plangebiet aufgrund des großen Aktionsradius nur eine untergeordnete Rolle. Sie können daher in der Beurteilung der planungsbedingten Auswirkungen vernachlässigt werden.

Ebenso fehlen für Gebäudebrüter geeignete Strukturen an den Gebäuden.

Zu den Bodenbrütern zählen aber auch weit verbreitete Kleinvögel wie das Rotkehlchen, das seine Nester bodennah unter Hecken in Baumstümpfen und Bodenmulden errichtet.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Bodenbrüter

Vornehmlich im Umfeld der vorhandenen Heckenstrukturen oder der dort ungestörten Gras-/Krautsäume am Gehölzrand sind Vorkommen von Vogelarten wie dem Rotkehlchen im Plangebiet nicht auszuschließen.

Gehölzbrüter

Die Heckenstrukturen im Süden des Plangebietes sowie die Bäume stellen geeignete Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten, wie sie im Siedlungsraum vorkommen, dar. Hier können Gebüschbrüter wie Amsel, oder Grünfink vorkommen. Dagegen ist das Vorkommen von Höhlenbrütern (z.B. Kohlmeise, Blaumeise) mangels geeigneter Höhlenbäume eher unwahrscheinlich.

Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

In der Bestandsanalyse wurde die Planungsrelevanz bestimmter Arten oder Artengruppen festgestellt oder ausgeschlossen.
Als planungsrelevant sind zu betrachten:

Europäische Vogelarten

- Bodenbrüter
- Gehölzbrüter (Gebüschbrüter)

Tötung oder Verletzung von Individuen

Während der Brutzeit kann es durch bauliche Tätigkeiten oder im Vorfeld bereits durch die Baufeldräumung, z.B. für die Stellplätze und den Radweg, die beispielsweise auch die Teilinanspruchnahme der Hecken und einzelner Bäume umfasst, zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Es besteht die Gefahr, dass bebrütete Nester und noch nicht flügge gewordene Jungvögel von den Arbeiten betroffen sind (Tötung oder Verletzung von Individuen / Gesetzesverstoß).

Zur Vermeidung des Verstoßes ist eine entsprechende Bauzeitenregelung anzuwenden. Diese entspricht den bereits getroffenen Vorgaben des Naturschutzgesetzes in § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) Abs. 5, welche u.a. folgende Verbote ausspricht:

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; ...

Vom Neubau des Gebäudes sind keine Eingriffe zu erwarten.

Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Gras- und Staudenfluren auf den überplanten Teilflächen kann es zu Verlusten der Lebensräume betroffener Boden- und Gehölzbrüter kommen.

Das nähere Umfeld mit einem hohen Anteil an Gartenflächen, dem gehölzreichen Bahndamm sowie der Werra-Aue ermöglicht es den gegebenenfalls betroffenen Individuen kurzzeitig auszuweichen. Die Vogelarten dieser Habitatstrukturen sind weitgehend flexibel und können sich dieser Veränderung anpassen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Rodung von Hecken und der Entfernung von Bäumen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Boden- und Gehölzbrüter in gewissem Umfang verloren.

Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten

Im Planungsbereich sind keine Sonderstandorte mit geschützten Farn- und Blütenpflanzen vorhanden, die durch die geplanten Baumaßnahmen überprägt werden könnten. Es besteht somit keine Relevanz hinsichtlich dieser Fragestellung für den Planungsbereich.

Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Bauzeitenregelungen anzuwenden wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben sind. Danach hat die Bauaufreimung für den betroffenen Bereich (Stellplätze, Fuß- / Radweg) außerhalb des Zeitraumes von Anfang März und Ende Oktober zu erfolgen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit vermieden.

Fazit und Ergebnis der Untersuchung

Der Planungsbereich des B-Planes Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ wurde unter Artenschutzrechtlichen Aspekten des § 44 BNatSchG betrachtet.

Die Potenzialeinschätzung hat ergeben, dass lediglich für die geschützten Europäischen Vogelarten und unter diesen für die Nestgilden der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter Vorkehrungen zu treffen sind, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist für den Neubaubereich der Stellplätze und des Fuß- / Radweges eine Bauzeitenregelung anzuwenden, wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben ist

Ergebnis

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine erheblich negativen Auswirkungen auf diese Arten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Da die natürlichen Böden des Plangebiets bis auf den Grünflächenanteil entlang der B 80 weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden sind und es sich im Bereich der Grünfläche, die im Rahmen des Ausbaus der B 80 entstanden ist, um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden handelt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt nur durch die mit den Verkehrsflächen verbundenen Versiegelungen im Bereich der Grünfläche zu erwarten.

Naturschutzrechtlich zu beurteilen sind somit insgesamt 1.485 m² Grundfläche.

Im Umweltbericht zum VB Plan Nr. 071 ist im Detail beschrieben, welche Biotoptypen in welchem Umfang tatsächlich betroffen sind bzw. überformt werden bzw. verlorengehen und welcher naturschutzfachliche Kompensationsbedarf sich daraus ergibt. Die so überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich.

Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und es sich nicht um Böden mit Schutzfunktion handelt, ergibt sich im Sinne von Mehrfachwirkungen durch die Kompensation des Schutzgutes Pflanzen und Tiere kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Altstandort

Wegen der potenziellen „Altstandort“ Problematik wurde das Plangrundstück bereits durch das Fachgutachterbüro bgm baugrundberatung GmbH aus Hungen untersucht. Die detaillierten Erkenntnisse der Untersuchung und Hinweise zu Umgang mit potenziell belasteten Böden und Materialien sind dem Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071 zu entnehmen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich keine Hinweise aus Kontaminationen in Verbindung mit der früheren Tankstelle in diesem Bereich ergeben haben und dass sich die Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten der Böden in Abhängigkeit der abfalltechnischen Einstufung nach LAGA ergeben.

Gefahrenabwehr

Im Zuge der geplanten Bautätigkeit wird eine gutachterliche baubegleitende Betreuung vor Ort sein. Sollten derzeit noch nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen im Bauverlauf festgestellt werden, so werden in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hann. Münden adäquate Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abgestimmt und durchgeführt.

Schutzgut Fläche

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden weist den Geltungsbereich als „Mischgebietsfläche“ aus, an die Wohnbauflächen und westlich weitere Mischgebietsflächen angrenzen.

Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

4.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Allgemeines

Die anlagebedingten Auswirkungen sind im engen Sachzusammenhang mit den Einflüssen auf das Schutzgut Boden zu sehen.

Als Folge zusätzlicher Flächenbefestigungen durch die Verkehrsflächen des Einzelhandelsstandortes sind Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes zu erwarten. Auf den versiegelten Flächen findet zukünftig keine Versickerung mehr statt, d.h. anfallende Niederschläge stehen auf diesen Flächen im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes nicht mehr für die Pflanzenversorgung zur Verfügung.

Die auf befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) anfallenden Niederschläge werden – wie bisher – an die vorh. Regenwasserkanalisation angeschlossen. Unabhängig davon wird die Grundwasserneubildung wegen der geringen zusätzlichen Versiegelung nur unwesentlich beeinflusst.

Insofern entstehen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Da ein Großteil der Flächen des Plangebietes bereits versiegelt ist, ergibt sich im Sinne von Mehrfachwirkungen durch die Kompensation des Schutzgutes Pflanzen und Tiere kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Lage im Überschwemmungsbereich des 100-jährigen Hochwassers

Direkt südlich der B 80 außerhalb des Geltungsbereiches grenzt der Verlauf der Werra an. Da das dazu gehörende gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Werra, das durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzt ist, mit der Hochwasserganglinie des 100-jährigen Ereignisses den Geltungsbereich überlagert, sind die „Baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG entsprechend zu beachten und es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben das Abflussprofil nicht zusätzlich verengt wird und wie ggf. wegfallender Retentionsraum auszugleichen ist.

Wie aus dem Lageplan zum Lebensmitteldiscounter zu erkennen ist, wird im Verhältnis zu den Bestandsgebäuden ein schmaleres Gebäude – auf dem derzeitigen Geländeniveau - entstehen und anstelle der Grünfläche mit dem Damm ist - soweit funktional vertretbar - für den Parkplatz eine Angleichung an das Höhenniveau der B 80 geplant. Die Bepflanzung beschränkt sich auf Baumpflanzungen und niedrige Ziergehölze.

Zusätzlich ist eine Höhenanpassung im Übergangsbereich der Stellplätze zum Steinweg geplant, um den derzeitigen Höhengsprung durch eine Mauer auszugleichen.

In dem Zusammenhang wird die Mauer als Hindernis im Abflussprofil entfernt.

Das bedeutet, dass mit dem Vorhaben keine Geländeerhöhungen verbunden sind, die den Hochwasserabfluss zusätzlich einschränken, sondern das Gelände wird in Teilbereichen abgesenkt, so dass sich die Abflusssituation insgesamt eher verbessert als verschlechtert.

Die entsprechenden Berechnungen und Abstimmungen für die Beantragung der erforderlichen wasserbehördlichen Genehmigung werden durch das Fachgutachterbüro RPI Ingenieurgesellschaft aus Netphen durchgeführt.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind durch die Maßnahme keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten., da keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen sind, wie z.B. das Flurwindsystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine übermäßige Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weiteren Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

4.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit dem Bauleitplanverfahren wird die Voraussetzung für die Realisierung eines Einzelhandelsmarktes unter Einbeziehung einer Freifläche geschaffen. Die Überbauung wird dadurch nach Süden ausgedehnt und ist von der B 80 aus stärker einsehbar.

Mit den erforderlichen Eingrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen und dem Erhalt der Straßenbäume an der B 80 und der Dammstraße kann sichergestellt werden, dass sich das Planvorhaben in das bestehende Orts- und Landschaftsbild eingliedert.

Damit ist gewährleistet, dass keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Vergleich zu der aktuellen Nutzung entstehen. Zudem ergibt sich im Sinne von Mehrfachwirkungen auch durch die Kompensation des Schutzgutes Pflanzen und Tiere kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

4.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Verkehr

Auf Grund von Verkehrszählungen und Prognosemodellen zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Knotenpunktes kommt die Verkehrsuntersuchung der Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover zu folgendem Ergebnis:

„Im Prognosenullfall 2030 ist der Knoten wie oben dargelegt ausreichend leistungsfähig. Kommen die Verkehre durch die geplante Einzelhandelsnutzung nördlich der Kreuzung hinzu, wirkt sich das zusätzlich belastend auf den Knoten aus. Es ergibt sich aber auch in diesem Fall noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D. Die erforderliche Umlaufzeit der Lichtsignalanlage beträgt dann 110 Sekunden. Die Rückstaus pro Umlauf auf der Dammstraße reichen in Spitzenzeiten bis knapp 70 m.

Damit wird die geplante Zufahrt des Marktes an die Dammstraße in Spitzenzeiten vermutlich häufiger überstaut sein. I.d.R. wird aber eine Lücke für Linksabbieger zum Aldi-Markt gelassen.

Ein Zustauen von Einfahrten findet meist nur an wenig genutzten Einfahrten statt, diese hier wird aber häufig genutzt.

Zudem sind fast alle Kfz ortskundig und wissen, dass sie auch unweit dieser Zufahrt über die Zufahrt Hinter der Blume zufahren können, wo sie nicht warten müssen. Bei Bedarf könnte man mit Beschilderungen arbeiten („Bei Rot bitte Einfahrt freihalten o.ä.“). Eine solche Beschilderung ist aber aus den genannten Gründen eher nicht notwendig.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Rückstaus von der Zufahrt Aldi zurück in den Knotenpunkt B 80/Dammstraße/ Vor der Bahn sind trotz des geringen Abstandes unwahrscheinlich. Insgesamt fließen in der Spitzenstunde nur rund 180 Kfz in nördliche Richtung, die sich auf drei Signalphasen aufteilen.

Etwa 60 % aller vom Knoten nach Norden fahrenden Kfz fahren aber geradeaus in das Wohnquartier und wollen gar nicht nach links zum Aldi abbiegen. Linksabbieger zum Aldi treten also nur rund alle 53 Sekunden auf.

Häufig können diese aber direkt links abbiegen, weil sich ein Rückstau erst im Zuge des Umlaufes der LSA ergibt, da der Rückstau sich in jedem Umlauf wieder abbaut. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Rückstau auf alle vom Norden nach Süden zum Knoten fließenden Kfz bezieht.

D.h. der Rückstau teilt sich zu 60 % auf in Fahrzeuge auf der Dammstraße und 40 % in Fahrzeuge vom Parkplatz auf. Letztere behindern aber die Linksabbieger von der der Dammstraße zum Aldi-Markt nicht.

Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu gravierenden Störungen bis in den benachbarten signalisierten Knoten sehr gering.“

Folgendes Fazit wurde gezogen:

„Der Knotenpunkt ist im Prognosenullfall 2030 (ohne Einzelhandel) auch in heutigem Ausbauzustand noch ausreichend leistungsfähig. Jedoch ergeben sich Verkehrsstörungen auf der B 80 Ost (Hedemündener Straße), da der Linksabbiegestreifen zur Straße Vor der Bahn nicht ausreichend lang ist.

Mit den zusätzlichen Verkehren des geplanten Einzelhandels ergibt sich ebenfalls noch Verkehrsqualität der Stufe D. Hierfür ist eine Verlängerung der Umlaufzeit der LSA erforderlich und es ergeben sich teils längere Wartezeiten, aber der Knoten ist noch ausreichend leistungsfähig.“

Lärm

Die Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Lärmschutzgutachtens des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge GmbH von Juni 2020 ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Verkehrslärm - Steinweg / Dammstraße

Die als maximal ermittelte Lärmbelastung beträgt an den geplanten Baugrenzen im nördlichen Plangebiet 63 dB(A) tags 55 dB(A) nachts SO (Baufenster) durch die vom Steinweg und der Dammstraße ausgehenden Emissionen.

Bei Berücksichtigung der Lage des geplanten ALDI-Marktes gemäß den Darstellungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 071 werden die Orientierungswerte der DIN 18005/07.02 im Beurteilungszeitraum tags und nachts am Bauvorhaben eingehalten.

Gewerbelärm - Zusatzbelastung ALDI Markt

Die im Geltungsbereich geplanten Strukturen sind durch die Nutzung Einkaufen geprägt.

Variante 0

Im Einwirkungsbereich des geplanten ALDI-Marktes wurden an der Bestandsbebauung die zu erwartenden Lärmbelastungen ermittelt.

Die maximalen Lärmbelastungen betragen an diesen Immissionsorten 55 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts (Dammstraße 2) bzw. 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (Steinweg 67) durch die vom gepl. ALDI-Markt, hier insbesondere dem Kundenparkplatz des Discounter ausgehenden Emissionen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Für alle weiteren überprüften Immissionsorte im Einwirkungsbereich des ALDI Marktes ergeben sich zu erwartende Lärmbelastungen zwischen 35 und 55 dB(A) tags und damit tlw. deutlich weniger als die zulässigen 50 dB(A) tags für reine Wohngebiete. Mit Ausnahme der Immissionsorte Dammstraße 2 und 4 werden die zul. Immissionsrichtwerte der TA Lärm/08.98 eingehalten.

Mit den Berechnungen wurde für die Fahrgassen des Kunden-Parkplatzes von einer Ausführung in Asphalt oder einem in der akustischen Wirkung gleichwertigem Pflaster (phasenfreies Pflaster) ausgegangen. Damit entfällt entsprechend den Regelungen der bayerischen Parkplatzlärmstudie die Pegelerhöhung durch klappernde Einkaufswagen.

Variante 1

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte östlich des Vorhabens erfordert die Anordnung eines aktiven Lärmschutzes und/oder organisatorische Maßnahmen. Mit Anordnung einer 30 m langen, 3 m hohen Lärmschutzwand im Bereich der Anlieferung werden die zu erwartenden Lärmbelastungen aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anlieferung des ALDI Marktes um mind. 5 dB(A) gemindert, so dass die Immissionsrichtwerte am Tag eingehalten werden.

Die zu erwartenden Lärmbelastungen (gerundet) mit Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes ergeben sich dann an den beiden maßgeblichen Immissionsorten zu 50 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts an der Dammstraße 2, bzw. 44 dB(A) tags und 29 dB(A) nachts an der Dammstraße 4.

Variante 2

Die verbleibende Überschreitung des nächtlichen Richtwerts an der Dammstraße 2 resultiert aus der nächtlichen Anlieferung des Bäckers mit einem Lkw (< 7,5to).

Soweit auch diese Anlieferung mittels Sprinter erfolgt, wird der Richtwert eingehalten. Ist die Anlieferung des Bäckers nur mit einem Lkw (< 7,5to) möglich, muss diese in den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 – 22.00 Uhr) verlagert werden.

Variante 3

Des Weiteren wurde die Situation überprüft, dass eine Zu- und Abfahrt von Kunden-Pkw über die nördliche Anbindung des Kunden-Parkplatzes an der Straße „Hinter der Blume“ erfolgt.

Dabei wurden den Berechnungen 450 Pkw-Bewegungen zugrunde gelegt, die am IO 05 (Hinter der Blume 53) die zu erwartende Lärmbelastung am Tag bis zu 2 dB(A) erhöhen. Die Beurteilungspegel ergeben sich damit zu 46 dB(A) tags und 27 dB(A) nachts Hinter der Blume 53.

Sofern die im Weiteren beschriebene Vorbelastung durch den Logo Getränkemarkt in Ansatz gebracht wird, ergibt sich für den IO 05 (Hinter der Blume 53) eine Gesamtbelastung von 51 dB(A) tags und 27 dB(A) nachts.

Der Richtwert für reine Wohngebiete wird bei dem Belastungsfall einer Zu- und Abfahrt von Kunden-Pkw über die nördliche Anbindung des Kunden-Parkplatzes um 1 dB(A) überschritten.

Eine ausreichende Prognosesicherheit ist mit dem Ansatz der Bewegungshäufigkeit entsprechend der Verkehrsuntersuchung von gegeben.

Auch wurde keine Tagesganglinie mit geringeren Bewegungshäufigkeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zugrunde gelegt.

Des Weiteren wurden keine lärmarmen Lkw, die Anlieferung in den Ruhezeiten und keine pegelmindernde Wirkung der Torraumabdichtung der Anlieferrampe berücksichtigt.

Fazit

Es ist festzustellen, dass auch bei Berücksichtigung der Gesamtbelastung die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm/08.98 gewährleistet ist. Der Nachweis einer Irrelevanz entfällt mit einer Ermittlung der Gesamtbelastung.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegel) sollen den maßgebenden Immissionsrichtwert nach TA Lärm/08.98 am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Ein Spitzenwert von 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) gilt demnach noch als zumutbar.

Die zu erwartende Lärmbelastung liegt tags bei maximal 74 dB(A) – Dammstraße 4 – mit dem Ansatz des Palettenhubwagens leer vom Lkw und einem Spitzenpegel von 110 dB(A).

Eine Anlieferung des ALDI Marktes ist bereits unter Beachtung des Spitzenpegelkriteriums innerhalb des Beurteilungszeitraumes Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) auszuschließen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm/08.98 - zu beachten.

Gegen das Bauvorhaben „Neubau eines ALDI-Marktes“ im Stadtteil Blume der Stadt Hann. Münden bestehen, unter Berücksichtigung der Planvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Planbedingter Zusatzverkehr

Die planbedingte Verkehrszunahme führt im Zuge der unmittelbar der Erschließung des Plangebietes dienenden Straßen zu einer weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005/07.02.

Die durch den Verkehrslärm verursachten Beurteilungspegel werden durch die vorhabenbedingte Verkehrszunahme um 0,1 - 0,2 dB(A) erhöht. Dies ist im Ergebnis im Zuge der Hauptverkehrsstraßen, die zur Erschließung des ALDI-Marktes dienen, festzustellen.

Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der heutigen Situation liegen bei maximal 0,2 dB(A) und damit deutlich unterhalb der bei 1 - 2 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör.

In Bezug auf die geringe Erhöhung der Lärmbelastung durch die planbedingten Zusatzverkehre sowie die ermittelten Lärmbelastungen ist die Wirkung der Verkehrszunahme in Verbindung mit den Vorhaben im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ unbedenklich.

Da die kritischen Toleranzwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht überschritten werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem planbedingten Zusatzverkehr (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen.

Bauphase

Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreizen, z.B. durch Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe und Erschütterungen kommen kann, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Einzelhandelsmarktes nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Erholung

Der Geltungsbereich hat durch die bisherige Nutzung keine Bedeutung für die Erholung. Am vorh. Wegenetz werden geringfügige Änderungen vorgenommen, die auch zukünftig eine sichere Nutzung für Fußgänger und Radfahrer gewährleisten.

Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellenbetrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

4.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Eine besondere Betroffenheit dieses Schutzgutes ist derzeit nicht erkennbar.

4.2.8 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB) sowie andere Schutzkategorien

Natura 2000 Gebiete und andere Schutzgebiete, bzw. –objekte sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

4.2.9 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der beim Betrieb des Einzelhandelsmarktes anfallende Abfall – es handelt sich dabei vorrangig um Verpackungsabfälle - wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Einzelhandelsmarktes wird genauso wie das anfallende Oberflächenwasser der Stellplatzanlagen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Das Schmutzwasser wird dem Abwasserkanalsystem der Stadt Hann. Münden zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

4.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bauleitplanverfahren möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

4.2.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.6 „Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung“.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

Dies gilt insb. für die Lage des Plangebietes innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra.

Die „Baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG werden entsprechend beachtet.

4.2.12 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Da die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben wird, ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

4.2.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier- und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

4.2.14 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sein können, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt sind.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsanlagen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nur im Fall des Auftretens von 100-jährigen Hochwasserereignissen zu erwarten, da das Plangebiet mitsamt der umgebenden Wohnbebauung innerhalb eines Bereichs liegt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden als Fläche für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgelegt ist.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung überschaubare Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

4.3 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 4.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist.

Potenzielle Auswirkungen des Altstandortes sind durch eine gutachterliche Begleitung auszuschließen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Grundwasserneubildungsrate – wenn auch in einem überschaubaren Rahmen – verringert.

Bedingt durch die Lage des Plangebietes innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra sind die „Baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG zu beachten, damit das Vorhaben nicht zur Verringerung der Abflussleistung führt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen in dem Maße vorgenommen werden, das sie sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Einbindung in das örtliche Erscheinungsbild durch die Begrünung der Stellplatzanlage. Und Erhalt der Straßenbäume an der b 80 und Dammstraße.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Grünfläche und der durch die zusätzliche Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

4.4 Kumulative Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind hier derzeit nicht bekannt.

4.5 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen werden kann sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen werden muss.

4.6 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 3.8 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der 5. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ von folgender Situation auszugehen:

An der aktuellen Nutzung mit seiner Misch- und Gewerbegebietsnutzung würde sich nichts ändern.

Da die Fläche bereits von drei Seiten mit Bebauung umgeben ist und im Süden die B 80 verläuft, muss über kurz oder lang damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, die Fläche mittelfristig aufgrund der ortsnahen Lage und gesicherten Erschließung einer andersartig ausgeprägten Bebauung –vorzugsweise Gewerbe - zuzuführen.

4.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Anhand der Konkretisierung der Flächennutzungsplanänderung wurde der Eingriff in Natur und Landschaft im Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren belastbar ermittelt.

Dieser im Parallelverfahren aufgestellte Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ setzt sich so mit der Eingriffsregelung auseinander, dass exakte Bewertungen und Berechnungen diskutiert werden können.

4.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Als Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Bauzeitenregelungen gemäß § 39 BNatSchG anzuwenden. Danach hat die Baufeldfreimachung im Bereich der Grünanlage außerhalb es Zeitraumes von Anfang März und Ende Oktober zu erfolgen.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden. Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Anfallende Bodenüberschussmengen (z.B. bei Abgrabungen, Gründungen o.ä.) müssen ordnungsgemäß entsorgt werden, sofern sie nicht innerhalb des Plangebietes Verwendung finden können.

Dabei sind die Ergebnisse und Empfehlungen des Geo- und abfalltechnischen Berichtes des Büro bmg baugrundberatung vom 19.8.2020 zu beachten.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Vermeidung der Einschränkung der Abflusssituation bei Ereignissen des 100-jährigen Hochwassers durch entsprechende topografische Oberflächengestaltung und Rückbau einer abflussbehindernden Mauer.

Schutzgut Landschaft

Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an Gebäuden und auf Parkplätzen sowie Erhalt der Straßenbäume an der B 80 und der Dammstraße wird ein zu dominantes Erscheinungsbild der zukünftigen Bebauung vermieden, resp. zumindest gemindert.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen werden potenzielle Auswirkungen auf das Kleinklima vermieden, resp. zumindest gemindert.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Auftreten Archäologischer Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler wird im Rahmen der Bauarbeiten sofort der Unteren Denkmalbehörde gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

4.7.2 Bewertungsverfahren, Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Änderung eines Bauleitplans ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Anhand der Konkretisierung der Flächennutzungsplanänderung wurde der Eingriff in Natur und Landschaft im Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren belastbar ermittelt.

Dieser im Parallelverfahren aufgestellte Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ setzt sich so mit der Eingriffsregelung auseinander, dass exakte Bewertungen und Berechnungen diskutiert werden können.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Hinsichtlich der detaillierten Bewertungen und Berechnungen wird auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 verwiesen.

Dabei kommt im Rahmen der Eingriffsermittlung die vom **Niedersächsischen Städtetag** herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, 9. überarbeitete Auflage 2013, zur Verwendung.

Diese stimmt in der Biotoptypenzuordnung und der Bewertung mit dem Ökokonto-Kompensationsmodell des Landkreis Göttingen in der überarbeiteten Fassung in Zusammenarbeit mit Schwahn Landschaftsplanung, Göttingen 2013 überein.

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation).

Das Bewertungsverfahren kommt einschl. der Baumbewertung zu folgendem Ergebnis:

Bilanz Biotoptypen

Flächenwert Bestand	3.054
Flächenwert -Planung	<u>2.512</u>
Bilanz	- 542 Biotopwertverlust/Kompensationsbedarf

Baumbilanz

Gesamtflächenwert (Wertfaktor 2-4)	Bestand:	1.157
Gesamtflächenwert (Wertfaktor 2-4)	Planung:	990
Flächenwert Planung – Bestand =		- 167 Wertpunkteverlust

Gesamtbilanz

Bilanzwert Biotoptypen	- 542
<u>Bilanzwert Bäume</u>	<u>- 167</u>
Bilanzwert gesamt	- 709

Ergebnis der Bilanzierung:

709 Punkte Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt dementsprechend mit einem Biotopwertdefizit ab, das außerhalb des Geltungsbereiches der 5. FNP Änderung und des VB Plan Verfahrens Nr. 071 kompensiert werden muss.

Kompensation der Inanspruchnahme einer Ausgleichsmaßnahme der Planfeststellung der B 80

Es handelt sich dabei um einen Teilbereich der Maßnahme 5 des Planfeststellungsverfahrens der B 80.

Im Rahmen der Umsetzung wurde die zur Diskussion stehende Dreiecksfläche zwischen Steinweg und B 80 entlang der B 80 auf 1.575 m² mit 15 heimischen Großbäumen bepflanzt sowie der zur Minderung der Immissionsbelastung entstandene Wall und der Nordrand der Fläche auf 840 m² mit heimischen Sträuchern.

Die übrigen Flächen wurden in einer Größenordnung von 735 m² mit Rasen eingesät.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Durch die Planung sind auf der Fläche folgende Maßnahmen vorgesehen:

Von den Großbäumen werden sieben Bäume erhalten und sieben neue Bäume gepflanzt.

Es sind ca. 375 m² neue Pflanzflächen vorgesehen.

Ca. 1.200 m² werden für den Fuß-/Radweg, Stellplätze und Fahrgassen versiegelt.

Hinsichtlich der detaillierten Bewertungen und Berechnungen zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs wird auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 verwiesen.

Das Bewertungsverfahren kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Inanspruchnahme der Fläche ein **Kompensationsbedarf von 2.415 Punkte** entsteht.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung Biotoptypen/Bäume (Tabelle 5 und 6)	709 Punkte
Ausgleichs-Berechnung Maßnahmenfläche 5 B 80 (Tabelle 7)	2.415 Punkte
Gesamter Kompensationsbedarf	3.124 Punkte

Externe Kompensation

Für die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen steht bei der Stadt Hann. Münden ein Ökokonto zur Verfügung, mit dessen Hilfe erforderliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Der Eingriff ist im Ökokonto als E 26 eingetragen.

Die Teilflächennummer ist die StWa-F 18 WU Steinbach.

Dort ist die Ausgleichsmaßnahme unter der Maßnahmennummer K 22 eingetragen worden (siehe Anlage 1 und 2 zum Umweltbericht des VB Plan Nr. 71).

Es handelt sich dabei um einen monotonen Fichtenbestand, der in einen Traubeneichenwald mit einem breiten Waldaußenrand aus heimischen Straucharten umgewandelt worden ist.

Die Fläche liegt in der Gemarkung Staufenberg, Flur 1, Teilflurstück 213/72, Abt. 18 a1 tlw..

Die Umsetzung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

4.7.3 Maßnahmenkonzept

Die mit der Errichtung des Lebensmitteldiscounters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden.

Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

Die Maßnahmen müssen durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

III ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurden als Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsberechnung und Ermittlung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich eine Biotoptypenkartierung und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Biotoptypenkartierung und –bewertung mit Abarbeitung der Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

6 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die hier aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 071 zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 in der Stadt Hann. Münden ist, die Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmitteldiscounters im Geltungsbereich der Bauleitplanung zu schaffen.

Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die Neuordnung des Geltungsbereichs zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Aktuelle Situation

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Teil der Stadt Hann. Münden im Stadtgebiet Blume, welcher sich nördlich der Werra befindet.

Das Planungsgelände ist durch einen hohen Versiegelungsanteil (Parkplatz, Gewerbegebäude) zwischen der B 80 im Süden, „An der Blume“ im Norden und der Dammstraße im Osten gekennzeichnet.

Im Süden erstreckt sich zwischen der B 80 und dem parallel verlaufenden Steinweg ein Grünstreifen mit bepflanztem Erdwall (Strauch-Baumhecke) und vorgelagerten Straßenbäumen (sechs Linden) entlang der Bundesstraße und einer Rasenfläche, von der eine Teilfläche als Schotterparkplatz genutzt wird.

Westlich der Dammstraße befindet sich zwischen Fahrbahn und befestigtem Fuß-/Radweg eine weitere Rasenfläche, die mit einer Baumgruppe (drei Spitzahorne) überstanden ist.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Hann. Münden stellt den Bereich als gemischte Baufläche und Freifläche Grünzug / Wiese dar, an die sich im Norden und Osten „Wohnbauflächen“ anschließen, im Westen ebenfalls Wohnflächen und gemischte Bauflächen und im Süden eine Grünfläche.

Das Plangebiet liegt im innerhalb der Grenzen des durch Verordnung vom 30.9.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung und Biotoptypenkartierung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Geltungsbereichs verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust einer schmalen linearen Rasenfläche und eines Staudenflurstreifen sowie der Grünfläche entlang der B 80 als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Flächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt sowie
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine erheblich negativen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Die Eingriffssituation und die zu treffenden landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Bauleitplanverfahren beachtet worden. Grundsätzlich ist ein streng funktionaler Ausgleich der verlorengegangenen Funktionen und Werte anzustreben.

Das angewandte Bewertungsverfahren des Niedersächsischen Städtetages: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. überarbeitete Auflage 2013, das in der Biotoptypenzuordnung und der Bewertung mit dem Ökokonto-Kompensationsmodell des Landkreis Göttingen in der überarbeitete Fassung in Zusammenarbeit mit Schwahn Landschaftsplanung, Göttingen 2013 übereinstimmt, schließt mit einem Biotopwertdefizit ab, das außerhalb des Geltungsbereiches des VB Plan Verfahrens Nr. 071 kompensiert werden muss.

Die Differenz ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Biotopwertes Planung 2.512 mit dem Biotopwert Bestand 3.054 bei den Biotoptypen mit einem Defizit in Höhe von - 542 Biotopwertpunkten sowie aus der Gegenüberstellung des Biotopwertes Planung 990 mit dem Biotopwert Bestand 1.157 bei der Inanspruchnahme und Pflanzung von Bäumen mit einem Defizit von - 167 Biotopwertpunkten, die insgesamt einen Biotopwertverlust / Kompensationsbedarf in Höhe von - 709 Biotopwertpunkten ergeben.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Inanspruchnahme einer im Planfeststellungsverfahren zur B 80 als Maßnahmenfläche festgesetzten Fläche erneut auszugleichen.

Dabei ist das bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen angewandte deskriptive Bewertungsverfahren zu berücksichtigen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Als Ergebnis hat sich die Notwendigkeit ergeben, weitere 2.415 Biotopwertpunkte zu kompensieren, so dass ein Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von 3.124 Biotopwertpunkten ermittelt worden ist.

Für die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen steht bei der Stadt Hann. Münden ein Ökokonto zur Verfügung, mit dessen Hilfe erforderliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Der Eingriff ist im Ökokonto als E 26 eingetragen.

Die Teilflächennummer ist die StWa-F 18 WU Steinbach.

Dort ist die Ausgleichsmaßnahme unter der Maßnahmennummer K 22 eingetragen worden (siehe Anlage 1).

Es handelt sich dabei um einen monotonen Fichtenbestand, der in einen Traubeneichenwald mit einem breiten Waldaußenrand aus heimischen Straucharten umgewandelt worden ist.

Die Fläche liegt in der Gemarkung Staufenberg, Flur 1, Teilflurstück 213/72, Abt. 18 a1 tlw., (räumliche Verortung siehe Anlage 2).

Die Umsetzung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

8 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 Düsseldorf

Atelier Stadt und Haus: Begründung 5. Änderung des FNP 2000, Essen November 2020

BauGB Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06. 2013 (BGBl. I S. 1548)

bgm baugrundberatung: Geo- und abfalltechnischer Untersuchungsbericht, Netphen 19.8.2020

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)

bgm baugrundberatung GmbH: Geo- und Abfalltechnischer Untersuchungsbericht, Hungen 19.8.2020

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Bunzel, A.: Monitoring in der Bauleitplanung. Interpretation der gesetzlichen Regelung für die Praxis.- In: Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (6) 2006 S. 177-181

Bunzel, A.: „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.), Berlin 2005

Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-326, Hannover

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

Drachenfels, O. v.: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Information des Naturschutz Niedersachsen 32 Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover 2012

EU-Kommission: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien, (2007)

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL: Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn 1990

Fugro GmbH: Hochwassermodell zum Abriss und Neubau der Weserbrücke B 80 / B3, Nordhausen

Gellermann, M.: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht (2007).

www.geoportal.landkreisgoettingen.de

Halsdorfer & Ingenieure Projekt GmbH: Lageplan zum Neubau eines Lebensmitteldiscounter, Burgdorf 11.9.2019

IDN Consult: Hochwassermodell Schwergutterterminal, Oyten

Kiel, Dr. E.-F.: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (Vortragsmanuskript). (2015)

Landkreis Göttingen: Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen - Stand 1991

Landkreis Göttingen: Ökokonto-Kompensationsmodell, überarbeitete Fassung in Zusammenarbeit mit Schwahn Landschaftsplanung, Göttingen 2013

Landkreis Göttingen: Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Göttingen (2010)

Landkreis Göttingen: Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Werra (2013)

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Abfrage von Dezember 2019

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen:
Amtliche Karte (AK5), 2015
Geobasisdaten Schutzausweisungen oder Schutzgebiete

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz: In der Fassung vom 19 Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz:
[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten); Abfrage Biotope, Fauna, Gast- und Brutvögel von Dezember 2019

NUVPG Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“

In der Fassung vom 30. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. überarbeitete Auflage 2013

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH

Lärmschutzgutachten - gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau -
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume", Senden,
06/2020

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T.: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von : Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover , Marburg 2010

Schrödter, W., K. Habermann-Nießé & F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: VHW Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004

Schrödter, W.: Aktuelle Fragen zur städtebaulichen Umweltprüfung nach dem Europaanpassungsgesetz-Bau.- In: LKV, Heft 6: 251-255 Schrödter, W.: Umweltprüfung in der Bauleitplanung.- LKV 2008:109

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen, Straßenbauamt Bad Gandersheim

Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 80, Abschnitt Steinweg, Bad Gandersheim 1989

Zacharias Verkehrsplanung: Verkehrsuntersuchung zur geplanten Einzelhandelsnutzung an der Dammstraße / Hinter der Blume in der Stadt Hann. Münden, Hannover, 1.11.2019